



# Abrechnungsverfahren mit KESB und KJA: Kindsschutz im einvernehmlichen und behördlichen Bereich

	Abrechnung im einvernehmlichen Kindsschutz (AeKS)	Abrechnung behördlicher Kindsschutzmassnahme (AbKSM)
Kind (teil) stationär	<p><b>Grundsatz: Kinderrente</b> Einkommen aus Kinderrenten werden als Unterhaltersatz berücksichtigt und fliessen bei den Eltern in der Berechnung der Kostenbeteiligung unter Einkommen der AHV/IV ein.</p> <p>Keine Abtretung der Kinderrente an den Sozialdienst bei einvernehmlichen KFSG Leistungen, ausser aus methodischen Gründen.</p>	<p><b>Grundsatz: Kinderrente</b> Einkommen aus Kinderrenten werden als Unterhaltersatz berücksichtigt und fliessen bei den Eltern in der Berechnung der Kostenbeteiligung unter Einkommen der AHV/IV ein.</p> <p><b>Grundsatz: Kinderrente mit EL</b> Weiterzuleiten ist der anrechenbarer Tagessatz EL für Unterbringung. Damit dies möglich ist, sind sämtliche Leistungen betreffend das Kind zu berücksichtigen (Kinderrente, Unterhaltszahlungen, Familienzulagen, Lehrlingslohn etc.). Ist das Kind nur teilweise stationär untergebracht, ist nur derjenige Teil der Berechnung der Ergänzungsleistungen weiterzuleiten, der für die Unterbringung einberechnet ist. Dieser Anteil ist als zweckgebundene Leistung zu verstehen.</p>
	<p><b>Grundsatz: weitere Kindereinnahmen ohne Kinderrente (Unterhaltszahlungen, Familienzulagen, Lehrlingslohn etc.)</b> Keine Abtretung der Leistungen an den Sozialdienst. Sämtliche Einkommen werden bei den Eltern in der Berechnung der Kostenbeteiligung einberechnet.</p>	<p><b>Grundsatz: weitere Kindereinnahmen ohne Kinderrente (Unterhaltszahlungen, Familienzulagen, Lehrlingslohn etc.)</b> Keine Abtretung der Leistungen an den Sozialdienst. Sämtliche Einkommen werden bei den Eltern in der Berechnung der Kostenbeteiligung einberechnet.</p>

	<p><b>Zu beachten bei der Berechnung der Kostenbeteiligung bei Unterhaltspflichtigen mit einer Rente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Anspruch auf EL oder Sozialhilfe der Unterhaltsberechtigten wird keine Berechnung der Kostenbeteiligung vorgenommen. Dies wird im Antragsformular zur Kostengutsprache festgehalten.</li> <li>• Die Rente wird in der Berechnung der Kostenbeteiligung im Rechner als Einkommen der IV/AHV und bei Anrecht auf eine BVG-Rente unter Einkommen aus privater oder beruflicher Vorsorge berücksichtigt</li> <li>• Die unterschriebene Vereinbarung wird anschliessend ans KJA weitergeleitet. Diese dient als Basis zur Rechnungsstellung an die Unterhaltspflichtigen.</li> </ul>	<p><b>Falls EL Anrecht bei Eltern</b> Keine Berechnung der Kostenbeteiligung- ergo keine Abrechnung</p>
	<p><b>Bei Kostenbeteiligung der Eltern</b> Keine Abrechnung durch Sozialdienst, da monatlich durch KJA inkassiert</p>	<p><b>Bei Kostenbeteiligung der Eltern</b> Kostenbeteiligung inkassieren und abrechnen</p>
<p><b>Was ist der Abrechnung beizulegen</b></p>		<p>EL-Verfügung: Ja Falls für Nebenkosten oder zusätzliche SIL-Auslagen mehr als der EL-Betrag für persönliche Auslagen verwendet werden muss und der EL-Tagesansatz nicht vollumfänglich weitergeleitet werden kann, ist bei der KESB vorgängig Antrag um Zustimmung einzuholen Diesfalls: Auszug aus Konto</p>
<p><b>Ambulant</b></p>	<p>Keine Abrechnung durch Sozialdienste, da allfällige Kostenbeteiligung monatlich durch KJA eingefordert wird.</p>	<p>Kostenbeteiligung der Eltern (Ausweisen des Inkassoerfolgs)</p>

Stichtag jeweils 31.12. Einreichen bei der zuständigen Stelle (KESB Standort/KJA) per Ende März



## Präzisierungen zum Abrechnungsverfahren:

Einvernehmliche stationäre KFSG Leistungen werden bei der Berechnung der EL nicht als Auslagen angerechnet, da diese Leistungen primär durch das KJA vorfinanziert werden und sich die Unterhaltspflichtigen nur im Rahmen der berechneten Kostenbeteiligung beteiligen. Der grundsätzliche Anspruch auf EL insbesondere auf Vergütung von EL-Krankheitskosten bleibt bestehen.

Durch die KESB angeordnete stationäre Leistungen sind weiterhin EL anspruchsberechtigt.

### Wichtige Hinweise:

#### Ambulanter Bereich

Die Kostenbeteiligung für **ambulante** Leistungen ist im einvernehmlichen und angeordneten Bereich unverändert. Wir gehen davon, dass die Kinderrenten bereits in den bestehenden Berechnungen der Kostenbeteiligung bei den Eltern als Einnahmen eingerechnet wurden, aus diesen Gründen ist keine Neuberechnung der Kostenbeteiligung vorzunehmen.

#### Stationärer Bereich

- Ab Inkrafttreten des KFSG entfällt das Anrecht auf EL bei **einvernehmlich** vereinbarten stationären KFSG Leistungen. Die Ausgleichskasse wird laufend Neuberechnungen vornehmen.
- Eine Neuberechnung der Kostenbeteiligung für stationäre Leistungen ist im **einvernehmlichen** und **angeordneten** Bereich in Fällen erforderlich, sofern Sozialversicherungsleistungen (Renten, EL) ausgerichtet werden.
- Im **einvernehmlichen** Bereich, sofern Anspruch EL des Kindes, ist die Neuberechnung ab Einstellung der EL vorzunehmen, ausser bei einem Anrecht auf EL bei Unterhaltspflichtigen. Wurden die Nebenkosten durch den Sozialdienst bezahlt und Leistungen abgetreten, ist es möglich, dass nach Abrechnung des Anteils Unterbringungskosten noch ein Überschuss aus dem Anteil persönlicher Bedarf gemäss EL und den bezahlten Nebenkosten übrigbleibt. Dieser Überschuss ist an die Eltern auszubezahlen.
- Im **angeordneten** Bereich ist der anrechenbare EL Tagesansatz (in der Regel CHF 135/Tag) für Unterbringung mit der KESB abzurechnen. Die darin enthaltenen Renten, Unterhaltsanspruch, Familienzulagen; EL etc. sind abzutreten.
- Im **angeordneten** stationären Bereich, sofern EL Anrecht des Kindes, ist eine Neuberechnung (Einrechnung von CHF 367.- persönliche Auslagen) ab September 2022 fällig, sofern der ehemals obhutsberechtigte Elternteil keine EL bezieht.
- Im **angeordneten** stationären Bereich, sofern kein EL aber Rentenanspruch des Kindes, ist eine Neuberechnung (Einrechnung der Kinderrente als Elterneinnahmen) ab September 2022 fällig.

### Zu beachten bei einer Kostenbeteiligung bei einvernehmlichen KFSG Leistungen:

wenn die Kinderrente aus methodischen Gründen an den Sozialdienst abgetreten wird, sind die übriggebliebenen Rentenbeträge regelmässig an die Unterhaltspflichtigen zu überweisen, damit die geschuldete Kostenbeteiligung beglichen werden kann.

### Zu beachten bei Kindern mit bestehender Vormundschaft:

Es wird eine Berechnung der Kostenbeteiligung gemäss Berechnungsschema «Minderjährige und volljährige in Erstausbildung» erstellt, wobei ev. Kindsvermögen nicht berücksichtigt wird.

Bei Fragen zum Abrechnungsverfahren:

Im einvernehmlichen Bereich:  
[Vorfinanzierung-kja@be.ch](mailto:Vorfinanzierung-kja@be.ch)

KESB Bereich

Anfragen sind an den zuständigen KESB Standort zu stellen